

# Regelungen zur Verwendung der Tarifeinnahmen für die Infrastruktur bei Pflegeheimen im Kanton Bern<sup>1</sup>

**Empfehlungen von CURAVIVA BE**  
vom Mai 2014 – überarbeitet im Februar 2026

## 1 Zweck

Mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 hat der Regierungsrat des Kantons Bern auch die Finanzierung der Infrastruktur für Pflegeheime neu geregelt.

Fliessen für die Finanzierung eines Heimaufenthaltes Ergänzungsleistungen, gilt für die Abgeltung der Infrastruktur eine Obergrenze. Deren Berechnung erfolgt jährlich anhand festgelegter Kriterien. Das Berechnungsschema wird als „Berechnung der Investitionskosten für Pflegeheime im Kanton Bern“ veröffentlicht und ist Bestandteil der sogenannten Kostenobergrenzen, die für die Finanzierung eines Heimaufenthaltes über Ergänzungsleistungen gelten.

Dieses Reglement klärt die Verbuchung und Verwendung dieser Einnahmen.

## 2 Herkunft der Mittel

Den Bewohner/innen werden die Kosten für die Infrastruktur zusammen mit den anderen Kostenelementen Hotellerie sowie Pflege/Betreuung in Rechnung gestellt.

Bewohner/innen, bei denen die Einnahmen die persönlichen Ausgaben (inklusive der fakturierten Heimkosten) nicht mehr decken, können Ergänzungsleistungen beantragen. Der Tarif für die Infrastruktur ist in den ausgerichteten Ergänzungsleistungen enthalten.

## 3 Verbuchung der Infrastrukturbeiträge

Gemäss Art. 68 der Verordnung über die Sozialen Leistungsangebote des Kantons Bern (SLV) müssen die Alters- und Pflegeinstitutionen im Kanton Bern Ihre Rechnungslegung gemäss den Standards der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) vornehmen.

Swiss GAAP FER verpflichtet zur Bildung und Führung eines Fonds. Dieser ist wie folgt zu äufnen:

|                                 |
|---------------------------------|
| + Ertrag Infrastrukturpauschale |
| - Zinsen                        |
| - Abschreibungen                |
| - Mieten                        |
| = +/- Ergebnis Fonds            |

Das Fondsergebnis – unabhängig ob positiv oder negativ - ist der Bilanz zuzuweisen.

<sup>1</sup> Dieses Dokument entspricht dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Spätere Entwicklungen können die Aktualität der Inhalte beeinflussen. Für die geltende Rechtslage sind die jeweils aktuellen Vorgaben und Weisungen der zuständigen Behörden massgeblich. CURAVIVA BE übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte oder für zwischenzeitliche Änderungen nach der Veröffentlichung.

## **4 Verwendung der Einnahmen**

### **4.1 Definition und Verwendung**

Die Einnahmen für die Infrastruktur dürfen ausschliesslich für die Beschaffung, die Wiederbeschaffung sowie für die Aufwände/Kosten von Investitionen (Zinsen und Abschreibungen/Amortisationen) in die folgenden Anlagegüter, oder für Mietkosten der entsprechenden Anlagen (siehe Punkt 4.3) verwendet werden:

- Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8)
- Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8)
- Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8)
- Mobiliar (gemäss BKP 9)

(gemäss Schema „Berechnung der Investitionskosten für Pflegeheime im Kanton Bern“)

In der Pauschale eingerechnet sind somit die Investitionen. Nicht enthalten sind die Aufwände/Kosten für den Gebäudeunterhalt und für die IT.

Investitionen im vorliegenden Sinn sind gemäss Ausführungen im Handbuch zur Anlagebuchhaltung von ARTISET / CURAVIVA Schweiz definiert als Investitionen von grösseren Beträgen in Sachanlagen, deren Nutzen sich über mehrere Jahre erstreckt. Die Aktivierungsgrenze für Investitionen betragen gemäss Handbuch zur Anlagebuchhaltung von ARTISET /CURAVIVA Schweiz:

- Einzelgüter CHF 5'000.-
- Massegüter CHF 20'000.-

Die Institutionen können je nach Grösse und betrieblichen Anlagerichtlinien die Grenze zur Aufnahme in die Anlagebuchhaltung tiefer ansetzen, *jedoch nicht höher*. Beispiele für die Abgrenzung von Investitionen und Unterhalt finden Sie unter 7.

### **4.2 Gemietete Liegenschaften**

Wird die Liegenschaft gemietet, werden mit der Miete in der Regel die Investitionen für die folgenden Elemente abgegolten:

- Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8)
- Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8)
- Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8)

Die Investitionen in das Mobiliar (BKP 9) werden in der Regel vom Mieter selbst übernommen. Für diesen Teil haben die Bestimmungen der Ziffern 4.1 und 4.2 hiavor ebenfalls Gültigkeit.

Enthält der Mietvertrag Bestimmungen, wonach der Mieter für den Unterhalt weiterer Investitionen in das Gebäude und dessen Einrichtungen verpflichtet wird (z.B. bei Rohbaumiete), gelten auch für diese Investitionen die Bestimmungen gemäss den Ziffern 4.1 und 4.2 hiavor.

Es wird empfohlen, dass der Vermieter im Mietvertrag verpflichtet wird, den ordnungsgemässen Unterhalt der Liegenschaft für denjenigen Teil sicherzustellen, der mit der Miete abgegolten ist.

### 4.3 Anlage von freien liquiden Mitteln

Aus vorstehender Verwendung können freie liquide Mittel entstehen. Diese können in mündelsichere Anlagen<sup>2</sup> oder in Darlehen zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten anderer Betriebszweige oder Betriebe investiert werden.

### 5 Anlagebuchhaltung / rollende Planung

Um den langfristigen Betrieb der Infrastrukturen und deren zeitgerechte Sanierung oder Ersatz zu sichern wird empfohlen:

- a. eine rollende, mittelfristige (5 Jahre) Unterhalts- und Investitionsplanung zu erstellen und
- b. eine aussagekräftige Anlagebuchhaltung (z.B. nach ARTISET / CURAVIVA Schweiz) zu führen.

Die Grundsätze für die Aktivierung der Investitionen richten sich nach denjenigen von ARTISET / CURAVIVA Schweiz.

### 6 Überprüfung

Die Revisionsstelle des Heimes bestätigt jährlich die korrekte Verwendung der Infrastrukturbeiträge gemäss vorstehenden Vorgaben.

### 7. Beispiele Abgrenzung Investitionen – Unterhalt

|   |   |
|---|---|
| Anschaffung von Pflegebetten für die gesamte Institution (Wert: CHF 27'500.-) | Investition   |
| Ersatz eines einzelnen Pflegebetts (Wert: CHF 2'750.-)                        | Kleinanschaffungen / Aufwand für Anlagenutzung (Konto 44) |
| Streichen der Wände eines Zimmers (Wert: CHF 2'200.-)                         | Unterhalt   |
| Streichen der Wände im Korridor eines Stockwerks (Wert: CHF 12'500.-)         | Investition   |
| Anschaffung 100 neuer Stühle für das Restaurant (Einzelwert Stuhl: CHF 300.-) | Investition   |
| Ersatz von 8 Stühlen für ein Stationszimmer (Einzelwert Stuhl: CHF 500.-)     | Unterhalt   |

---

<sup>2</sup> Empfehlung der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden zur Mündelsicherheit von Geldanlagen: In Anlehnung an Art. 401 und 402 ZGB sind Anlagen in Kassenobligationen von Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie, Obligationen von Bund und Kantonen sowie Pfandbriefen, Grundstücke oder grundpfandrechtlich sichergestellten Darlehen bzw. selbstgenutzten Grundstücken zulässig.